Verfassungsgerichtshof Judenplatz 11, 1010 Wien B 478,479/08-6

## BESCHLUSS:

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. H o l z i n g e r , in Anwesenheit der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und der Mitglieder Dr. Berchtold-Ostermann, DDr. Grabenwarter, Dr. Haller, Dr. Heller, Dr. Kahr, Dr. Lass, Dr. Liehr, Dr. Müller, Dr. Oberndorfer, DDr. Ruppe und Dr. S p i e l b ü c h l e r sowie des Ersatzmitgliedes Dr. Hengstschläger als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Dr. C h v o s t a , in der Beschwerdesache der Nurija Zogaj und der mj. Arigona Zogaj, diese vertreten durch ihre Mutter Nurija Zogaj, (...), beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Helmut Blum, Mozartstraße 11/6, 4020 Linz, gegen die Bescheide des Bundesministers für Inneres jeweils vom 18. Jänner 2008, Zlen. 313.163/55-III/4/07 und 313.163/50-III/4/07, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

## Begründung:

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn von

(16. Juni 2008)

der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Achtung des Privatund Familienlebens und auf eine wirksame Beschwerde. Nach den Beschwerdebehauptungen, die übersehen, dass die belangte Behörde zur Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gar nicht zuständig war, wären diese Rechtsverletzungen aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 16. Juni 2008

Der Präsident:

Dr. Holzinger

Schriftführer:
Dr. C h v o s t a